

STV Anglistik & Amerikanistik der Universität Salzburg
Universität Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 1
5020 Salzburg

STV Geographie der Universität Salzburg
Universität Salzburg
Hellbrunner Straße 34
5020 Salzburg

Fakultätsvertretung KGW
Universität Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 1
5020 Salzburg

STV Soziologie
Universität Salzburg
Rudolfskai 42
5020 Salzburg

STV Politikwissenschaft
Universität Salzburg
Rudolfskai 42
5020 Salzburg

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 28. Oktober 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Stellungnahme zum „Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei nehmen wir aus Sicht einer betroffenen Studienvertretung zu einzelnen Änderungen kurz Stellung.

Zu Z5:

Das Thema „Vereinbarkeit“ und die gesetzliche Verankerung dieser ist sehr zu begrüßen. Auch die Verankerung der Thematik in einen gesonderten Gleichstellungsplan (§20b) ist begrüßenswert, da dies sowohl Pläne als auch Problembereiche und Lösungsvorschläge der Universität sichtbar macht. Gleichzeitig würde es Sinn machen, grundlegende mögliche Maßnahmen oder Maßnahmenfelder aufzuzeigen, durch die „Vereinbarkeit“ verbessert werden könnte.

Zu Z8:

Aus unserer Sicht ist die STEOP weiterhin weder als sinnvolles Element der Orientierung, noch des Studieneingangs, zu sehen, sondern stellt eine unverhältnismäßige und zweckentfremdete Hürde dar, welche soziale Ungleichheiten zusätzlich verstärkt, gleichzeitig bestimmte Lerntypen unverhältnismäßig benachteiligt und Disparitäten entstammend aus der schulischen Bildung übermäßig Wirkung entfalten lässt.

Zu Z10:

Die feste Verankerung der Frauenförderung und das Hinarbeiten auf eine gesamt-universitär ausgeglichene Geschlechterparität ist zu begrüßen. Der Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan können bei richtiger Umsetzung ein sinnvolles Mittel darstellen, zumal nun eine klarere Struktur durch die funktionale Trennung der beiden Pläne möglich ist. §20a und die weiterführenden Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Zusammensetzung von Gremien und Organen sind sehr positiv aufzufassen; dennoch gilt es zu bedenken, dass eine dementsprechende Quote nur entsprechend eingehalten werden kann, wenn

- a) die entsprechenden Kurien überhaupt die Möglichkeit haben, diese Parität einzuhalten. Fachbereiche mit einer rein männlichen Professorenkurie können z.B. gar keine Parität einhalten. Die Einhaltung der Parität auf andere Kurien und entsendende Organisationseinheiten abzuwälzen, um eine korrekt zusammengesetzte Kommission zu ermöglichen..
- b) die Einhaltung der Quote keine übermäßige Belastung für Frauen z.B. an Fachbereichen bedeutet; besonders an Fachbereichen, an welchen eine Gesamtquote weit unterhalb der paritätischen Geschlechterzusammensetzung herrscht. Die dortige überproportionale Belastung von Frauen führt gleichzeitig jegliche Anstrengungen ad absurdum, die Vereinbarkeit gerade für Frauen zu fördern, wenn die wenigen Frauen durch den gesetzlichen Paritätsgrundsatz überproportional Gremienarbeit machen müssen. Eine sinnvolle Kompensation, z.B. durch Erleichterungen in anderen Bereichen, könnte hier stärker betont werden.
- c) Auch seitens der ÖH/STVen ist es leider nicht immer möglich, mangelnde Einhaltung der Parität durch die entsprechende Nominierung eigener Vertreterinnen auszugleichen. Gerade in Studiengängen mit entsprechendem Überhang männlicher Studierender ist eine entsprechende Nominierung nicht immer möglich (was sich auch nicht durch Maßnahmen direkt ändern lässt). Auch hier gilt der Einwand von Punkt b), mit dem Zusatz, dass hier ehrenamtliche Arbeit erfolgt, für die nicht dieselben Ressourcen wie z.B. bei einem Fachbereich personell vorhanden sind.

Letztendlich bleibt festzustellen, dass die grundsätzliche Maßnahme und grundsätzliche Verankerung der Geschlechterparität als äußerst positiv anzusehen ist, insofern entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen in den oben genannten Fällen zu umgehen. Gegebenenfalls sollten Empfehlungen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erstellt werden, um mit den oben genannten möglichen Problemen umzugehen, z.B. dass an Fachbereichen, an denen ganze Kurien nicht entsprechend paritätisch nominieren können, nur in speziellen Ausnahmefällen Einspruch eingelegt werden solle, um hier nicht eine Lähmung ganzer Gremien zu riskieren. Auch könnte in den erstellten Berichten die Gremienbelastung von Frauen erwähnt werden, bzw. könnte die multiple Gremienarbeit von einzelnen Personen auch Thema dieses Berichts sein, mit der Prüfung. Maßnahmen der Reduktion von Arbeitslast in anderen Bereichen

Zu Z11: Eine festverankerte Höchstsanktion bei wiederholten Plagiaten ist im Sinne der Verfahrensdefinition und Rechtsicherheit positiv zu sehen. Die universitäre Autonomie bleibt durch diesen Passus intakt, da eigene Maßnahmen und Strafmaße getroffen werden können, insofern diese nicht das Höchstmaß überschreiten. Die Aufnahme und Definition des Begriffs „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ im Sinne von Ghostwriting und dem Erfinden von Daten und Ergebnissen ist sinnvoll; die Aufnahme des Begriffs „Plagiat“ suggeriert jedoch einen klareren Begriff, als dies in der Praxis der Fall sein wird. Hier könnte eine Unterscheidung zwischen ‚unsauberen wissenschaftlichen Arbeiten‘ bei kleineren, nicht wiederholt auftretenden Mängeln und dem Begriff „Plagiat“ als vorsätzliche, grobe Verletzung wissenschaftlicher Grundsätze in vielen Passagen einer dem Paragraph unterliegenden Arbeiten gemacht werden, um dem qualitativen Unterschied Rechnung zu tragen.

Z 29- 31: Die Motivation hinter diesem § ist im Sinne der Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen neu verständlich. Die Anmerkung aus dem Kommentar, dass nur die für die Studierenden in der Auswirkung günstigeren Bestimmungen anzuwenden seien, könnte jedoch noch konkreter auch im Gesetztestext verankert werden, um die Intention auch sichtbar und explizit auch einforderbar zu machen.

In Anbetracht der Sondersituation von gemeinsam eingerichteten Studien zwischen PHs und Universitäten ist im Falle einer Nicht-Fortführung des gemeinsamen Studiums eine längere Mindestfrist in Betracht zu ziehen. Gerade bei einem 4-jährigen gemeinsamen BA Lehramt Studium ist eine Frist von lediglich 25% der Regelstudienzeit schwierig. In einem solchen Falle muss eine ganze Jahrgangskohorte mit viel Zeitdruck das Studium möglichst positiv beenden. Eine Frist für den Studienabschluss von 3-4 Semestern sollte daher mindestens in Betracht gezogen werden, auch da der Studienabschluss mehr als die Absolvierung der Lehrveranstaltung ist, sondern auch den Abschluss durch positive Bachelor-Arbeiten, Bachelor-Prüfung und der Ausstellung des Bachelor-Zeugnis inkludiert.

Vorsitzender der STV Anglistik, STV Geographie und Fakultätsvertretung der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät

Maximilian Wagner

Vorsitzender der STV Politikwissenschaft

Christof Fellner

Vorsitzende der STV Soziologie

Janine Heinz